

Provinz LÜTTICH

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLLBUCH DES GEMEINDEKOLLEGIUMS

Gemeindeverwaltung
BURG-REULAND

Sitzung vom 12. März 2026.



Anwesend : Herr STELLMANN A., Bürgermeister;
Herr DOLLENDORF S., Frau SCHOMMERS-BÜX K.,
Herr LAFLEUR J., Schöffe(n);
Herr SCHÖSSLER P., Generaldirektor.

Punkt - 8 - der Tagesordnung.

Gegenstand: Polizeiverordnung betreffend den Karnevalsumzug in Grüfflingen.

DAS GEMEINDEKOLLEGIUM

Auf Grund des Antrags vom 25.02.2026 der KG Grüfflingen;

Auf Grund dessen, dass am 14.03.2026 ein Karnevalsumzug in Grüfflingen stattfindet;

In Anbetracht, dass demzufolge außergewöhnliche Maßnahmen zur reibungslosen Abwicklung des Straßenverkehrs und zur Verhütung von Verkehrsunfällen getroffen werden müssen;

Auf Grund des Ministerialerlasses vom 07. Mai 1999 bezüglich der gesetzlichen Regelung der Beschilderung von Baustellen und Hindernissen auf den öffentlichen Verkehrswegen;

Auf Grund des Gemeindegesetzes, insbesondere des Artikels 130bis;

ERLÄSST einstimmig:

Art.1: Am 14.03.2026 ab 18 Uhr ist die N62 ab Kreuzung Schirm in Richtung St.Vith bis zur Einfahrt Gewerbezone Schirm gesperrt. Außer Teilnehmer des Umzuges.

Art.2: Die St.Vither Straße ist von 18 Uhr bis 22.30 Uhr ab Kreuzung Schirm bis zum Kreisverkehr gesperrt.

Art.3: Es besteht ein Durchfahrtsverbot ab Kreisverkehr in Richtung Kellstraße bis zur Kirche ab dem 14.03.2026 um 18 Uhr bis zum 15.03.2026 um 8 Uhr.

Art.4: Eine Umleitung erfolgt für den Verkehr kommend von St.Vith durch die Gewerbezone Schirm in Richtung Römerstraße nach Thommen, Espeler, Oudler und Wemperhardt. Fahrzeuge über 3,5 T werden in Richtung Maldingen, Beho nach Wemperhardt umgeleitet. Dasselbe gilt für den Verkehr aus Luxemburg kommend in Richtung St.Vith, nur entgegengesetzt.

Art.5: Die Geschwindigkeit wird am Ortseingang Grüfflingen von St.Vith kommend auf 30 Km/h begrenzt.

Art.6: Die Blanesgasse wird zur Sackgasse in Richtung N62 und es besteht ein Halt- und Parkverbot auf der linken Seite.

Art.7: In der Straße "Kreuzberg" besteht ein beidseitiges Halt- und Parkverbot.

Art.8: Ab Kreuzung Kirche "In den Buchen" besteht ein Halt- und Parkverbot auf der linken Seite bis zur Abzweigung "Auf dem Pel"

Art.9: Ein beidseitiges Halt- und Parkverbot besteht ab N62 bis zur Kirche.

Art.10: Die gesetzlichen Verkehrszeichen werden vorschriftsmäßig und gut sichtbar durch den Antragsteller angebracht.

Art.11: Zuwiderhandlungen gegen vorstehenden Erlass werden mit den gewöhnlichen Polizeistrafen geahndet.

Art.12: Der vorliegende Erlass wird veröffentlicht und angeschlagen gemäß Artikel 74 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018.

Art.13: Eine Ausfertigung dieses Erlasses ergeht an:
-den Antragsteller

-den Herrn Hauptkommissar der Polizeizone EIFEL.

Namens des Gemeindegremiums :

Der Generaldirektor,
gez. SCHÖSSLER P.

Der Vorsitzende,
gez. STELLMANN A.

Für gleichlautenden Auszug :
Burg-Reuland, den 12. März 2026

Der Generaldirektor,
SCHÖSSLER P.

Der Bürgermeister,
STELLMANN A.

